

KEL-Gespräch und Elternsprechtag – rechtliche Grundlagen

(§§ 18a, 19, 63a und 64 SchUG)

Der Begriff „Kinder-Eltern-Lehrer-Gespräch“ (KEL) ist im Schulunterrichtsgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Das Gesetz spricht allgemein von Gesprächen zwischen Lehrperson, Erziehungsberechtigten und Schüler:innen als eine Form der Informationsweitergabe.

§ 19 SchUG nennt verschiedene Möglichkeiten der Kommunikation, darunter Schulnachrichten, individuelle Gespräche sowie zwei verpflichtende Sprechtage pro Unterrichtsjahr an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Darüber hinaus sieht § 19 Abs. 1a vor, dass regelmäßig Gespräche zwischen den drei Schulpartnern stattfinden sollen. In diesen Gesprächen sind sowohl der Leistungsstand und die Stärken der Schüler:innen als auch mögliche schulische und außerschulische Fördermaßnahmen gemeinsam zu besprechen.

Konkrete Vorgaben zur Gestaltung oder zum Ablauf solcher Gespräche enthält das Gesetz nicht. Die gesetzlich geforderte Regelmäßigkeit gilt bei Schularten mit einer Dauer von mindestens vier Jahren als erfüllt, wenn zumindest einmal pro Schuljahr ein entsprechendes Gespräch durchgeführt wird (§ 19 Abs. 1b SchUG).

In der 1. Schulstufe sowie im ersten Semester der 2. Schulstufe tritt an die Stelle solcher Gespräche das sogenannte Bewertungsgespräch, sofern sich das Klassenforum für eine alternative Form der Leistungsbeurteilung entschieden hat. Die näheren Bestimmungen dazu finden sich in § 18a Abs. 3 SchUG.

Organisation und Durchführung von Sprechtagen

Die Entscheidung über Durchführung und Termin von Elternsprechtagen liegt im Bereich der Schulautonomie. An allgemeinbildenden Pflichtschulen trifft das Schulforum diese Entscheidungen (§ 63a SchUG), während an polytechnischen Schulen der Schulgemeinschaftsausschuss zuständig ist (§ 64 SchUG).

Damit obliegt es den schulischen Gremien auch festzulegen, in welcher Form KEL-Gespräche und Sprechtage organisiert werden – etwa getrennt oder kombiniert. Ebenso wird die Terminplanung im Rahmen dieser Gremien unter Einbindung von Klassenlehrpersonen bzw. Klassenvorständen und Elternvertretungen getroffen.

Unabhängig davon hat die Schulleitung gemäß § 32 Abs. 2 LDG sicherzustellen, dass alle dienstlichen Aufgaben rechtmäßig sowie zweckmäßig, wirtschaftlich und effizient erfüllt werden.

